

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 20. März 2020

www.stadt-salzburg.at

15. Verordnung

GZ: 01/01/31174/2020/002 Verordnung Absonderung von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950

15. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, iVm § 5 und 2 der Absonderungsverordnung, BGBl 1915 idgF, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Absonderung von Kindern und Personal des Kindergartens Scherzhausen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über alle Kinder und sämtliches Personal des Kindergartens Scherzhausen, welche am 13.03.2020 den Kindergarten Scherzhausen besucht haben oder dort gearbeitet haben, als ansteckungsverdächtige Personen aufgrund des Kontaktes mit einer labordiagnostisch bestätigtem COVID-2019-Fallpatientin die Absonderung dahingehend verfügt, dass die Wohnungen an den Meldeadressen in der Stadt Salzburg, nicht verlassen werden dürfen, jeglicher Kontakt mit Personen außerhalb des Haushaltsverbandes jedenfalls zu unterlassen und der Kontakt mit im Haushaltsverband lebenden Personen so weit als denkmöglich zu vermeiden ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt **bis einschließlich 27.03.2020**.

- (2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Hinsichtlich der minderjährigen Kinder ist die Einhaltung dieser Maßregel von den Obsorgeberechtigten sicherzustellen.
- (3) Die angehaltenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.
- (4) Die MA 2/02 - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich des Kindergartens Scherzhausen gut sichtbar kundzumachen.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966) am 20. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.03.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Haybäck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>